

# Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen

vom 9. Oktober 1981 (Stand am 1. Januar 2011)

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 34<sup>quinquies</sup> und 64<sup>bis</sup> der Bundesverfassung<sup>1</sup>, nach Einsicht in den Bericht der Kommission des Nationalrates vom 27. August 1979<sup>2</sup> und die Stellungnahme des Bundesrates vom 29. September 1980<sup>3</sup> zu den parlamentarischen Initiativen und den Standesinitiativen betreffend Schwangerschaftsabbruch, beschliesst:*

## **Art. 1**            Beratungsstellen

<sup>1</sup> Bei Schwangerschaft haben die unmittelbar Beteiligten Anspruch auf unentgeltliche Beratung und Hilfe.

<sup>2</sup> Sie werden über die privaten und öffentlichen Hilfen, auf die sie bei Fortsetzung der Schwangerschaft zählen können, über die medizinische Bedeutung des Schwangerschaftsabbruchs und über die Schwangerschaftsverhütung orientiert.

<sup>3</sup> Die Kantone errichten Stellen für eine umfassende Schwangerschaftsberatung. Sie können solche Stellen gemeinsam errichten, bestehende anerkennen sowie für die Einrichtung und den Betrieb private Organisationen heranziehen.

<sup>4</sup> Die Beratungsstellen müssen über genügend Mitarbeiter und finanzielle Mittel verfügen, um die Beteiligten ohne Verzug unentgeltlich zu beraten und ihnen die notwendige Hilfe zu gewähren.

## **Art. 2**            Amts- und Berufsgeheimnis

<sup>1</sup> Die Mitarbeiter der Beratungsstellen sowie die von ihnen beigezogenen Drittpersonen unterstehen der Geheimhaltungspflicht nach Artikel 320 oder 321 des Strafgesetzbuches<sup>4</sup>. Artikel 321 Ziffer 3 des Strafgesetzbuches (Zeugnis- und Auskunftspflicht) ist nicht anwendbar; die Zeugnispflichten nach der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007<sup>5</sup> bleiben vorbehalten.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Erwirkt jemand finanzielle Leistungen durch unwahre Angaben oder betrügerische Machenschaften, so entfällt die Pflicht zur Geheimhaltung dieses Sachverhaltes.

AS 1983 2003

<sup>1</sup> [BS 1 3; AS 1972 1481]

<sup>2</sup> BB1 1979 II 1037

<sup>3</sup> BB1 1980 III 1047

<sup>4</sup> SR 311.0

<sup>5</sup> SR 312.0

<sup>6</sup> Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 30 der Strafprozessverordnung vom 5. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 1881; BB1 2006 1085).

**Art. 3** Bestimmungen des Bundesrates

Der Bundesrat erlässt nach Anhören der Kantone Bestimmungen über die Beratungsstellen.

**Art. 4** Referendum, Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1984<sup>7</sup>

<sup>7</sup> BRB vom 12. Dez. 1983